



## **Gemeinde Götzens**

Burgstraße 3, 6091 Götzens, Politischer Bezirk Innsbruck – Land

Telefon +43 (0)5234 32202 Fax: +43 (0)5234 32202-18

Email: [gemeinde@goetzens.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@goetzens.tirol.gv.at)

---

# **KANALGEBÜHRENORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat mit Beschluss vom 10.11.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Einteilung der Gebühren**

(1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalanlagen der gesamten Versorgungsgebiets dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserbeseitigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

## **§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubehendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse jedes Gebäudes auf dem angeschlossenen Bauplatz gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt € 5,45 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage inkl. 10% Mehrwertsteuer.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- a) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise sowie Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für den privaten Gebrauch), jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Gartenhäuser jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(4) Werden Gebäude oder Gebäudeteile, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollen Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundlegung der geänderten (vergrößerten Baumasse) nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für An-, und Aufbauten. Bei Wiederaufbauten wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu-, bzw. Zubaus abgezogen, wenn diese bereits Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach einer früheren Rechtsvorschrift war.

(5) Bemessungsgrundlage für die Errichtung eines Freischwimmbades ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr**

(1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt jährlich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> pro Hauptzähler jährlich.

Die Verwendung weiterer privater Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde, Subzähler laut § 5 dieser Verordnung sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt bis zu 50 m<sup>3</sup> jährlich pauschal € 116,00 und für jeden weiteren m<sup>3</sup> € 2,32 inkl. 10% Mehrwertsteuer.

(3) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

## **§ 5 Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr**

### (1) Viehhaltung:

Für im Rahmen der Viehhaltung sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch in jeder anderen Art und Weise (Hobbybauern) verbrauchtes Wasser ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, sofern die für die Viehhaltung verbrauchte Wassermenge über eigene Wasserzähler gemessen wird. Dies betrifft sowohl an öffentliche als auch an nicht öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossene Verbraucherstellen.

Alternativ gilt für Anlagen ohne Wasserzähler (Subzähler) bis zur Ablesung im September 2016 folgender Abzug vom Wasserzählergebnis je Vieheinheit:

Für Großvieh (Pferde und Rinder jeden Alters)	12m <sup>3</sup>
Für Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine)	2m <sup>3</sup>

Ab der Ablesung im September 2016 muss ein Subzähler vorhanden sein um die verbrauchte Wassermenge korrekt erfassen und abrechnen zu können. Ist dies nicht der Fall verfällt der Anspruch auf die Freimengen.

### (2) Gartenwasser:

Für im Rahmen der Gartenbewässerung verbrauchtes Wasser ist bis zu einer Freimenge von maximal 25 m<sup>3</sup> keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, sofern die für die Gartenbewässerung verbrauchte Wassermenge über eigene Wasserzähler gemessen wird. Über die Freimenge hinaus verbrauchtes Gartenwasser wird für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr herangezogen.

(3) Handelt es sich bei in Absatz 1 und 2 beschriebene Wasserzähler um privat eingebaute Subzähler, ist der jeweilige Gebührenschuldner laut § 7 dieser Verordnung für Beschaffung, Einbau, Instandhaltung bzw. Eichung und Ablesung verantwortlich.

(4) Um eine korrekte Abrechnung durchführen zu können, müssen der Gemeinde die Seriennummer, das Eichdatum und der Zählerstand zum Zeitpunkt der Installation des privat eingebauten Wasserzählers in schriftlicher Form glaubhaft gemacht werden. Diese Angaben müssen vom Hausbesitzer rechtsverbindlich erklärt werden, unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen.

(5) Diese Zähler haben laut § 15 Absatz 5 lit. a des Bundesgesetzes über das Maß- und Eichwesen BGBl. Nr. 152/1950 eine Nacheichfrist von 5 Jahren. Nicht geeichte Zähler bzw. Zähler deren gesetzliche Nacheichfrist bereits abgelaufen ist, dürfen nicht für die Verrechnung der Freimengen herangezogen werden, in diesem Fall verfällt der Anspruch auf die beschriebenen Freimengen. Für bereits eingebaute private Wasserzähler gilt diese Regelung mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

## **§ 6 Bemessung und Höhe der Erweiterungsgebühr**

Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 3 - 5 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Kanalgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand gem. § 891 ABGB).

(2) Abweichend von Absatz (1) ist bei Gebäuden auf fremden Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte Gebührenschuldner.

## **§ 8 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 In – Kraft – Treten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans Payr

### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: **16.11.2015**  
Abgenommen am: **01.12.2015**

### **Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:**

Zur Kenntnis genommen am: **03.12.2015**  
Zahl: **Gem-G-70312/1/4-2015**

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Götzens kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

Hans Payr e.h.